

70. Bedarf nach preußischem Landrecht der Kompensationsvertrag bei einem Gegenstande von mehr als 150 *M* zur Gültigkeit der Schriftform?

I. Hilfssenat. Ur. v. 11. Oktober 1881 i. S. W. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. IV a. 724/80.

I. Kreisgericht Rybnik.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte gegen die erhobene Darlehnsklage eingewendet, dem Gläubiger Fuhren geleistet und nach Leistung derselben mit ihm mündlich verabredet zu haben, als Entgelt für die geleisteten Fuhren sollten die 600 *M* Darlehn verrechnet werden. Der Appellationsrichter erachtete die mündliche Vereinbarung für gültig. Seine Entscheidung wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter hat die vom Beklagten eingewendete Vereinbarung als Übereinkunft über gegenseitige Aufrechnung bezeichnet: es soll zwischen dem klägerischen Erblasser und dem Beklagten

ausgemacht sein, daß die Darlehnsforderung des klägerischen Erblassers durch seine Fuhrvergütungsschuld an den Beklagten, und umgekehrt, daß diese Vergütungssforderung des letzteren durch seine Darlehnschuld an ersteren getilgt sein solle. Der Appellationsrichter ist also darüber nicht im Zweifel, daß es sich um vereinbarte Kompensation, um einen Kompensationsvertrag handelt, wie er denn auch den rechtlichen Inhalt dieser Übereinkunft mit manchen Rechtslehren (Windscheid, *Band. §. 351*, Römer, *der Kompensationsvertrag S. 95*) als gegenseitigen Erlaß und als Erlaß gegen Entgelt qualifiziert.

Ob diese Ansicht richtig, oder doch, ob sie das Wesen des Kompensationsvertrages erschöpft,

— vgl. die Literatur hierüber bei Römer a. a. O. S. 92, 93 und Erf. des R.O.H.G.'s vom März 1877 i. S. Götz wider Friedländer Rep. 1595/1876, zum Teil abgedruckt in Busch, *Arch. Bd. 37 S. 306* —

bedarf hier keiner Prüfung; irrig ist jedenfalls die Aufstellung, daß ein Vertrag dieses Inhaltes verpflichtend sei, auch wenn er zuwider den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Verträge formlos geschlossen worden. Denn sein Inhalt ist nicht, wie behauptet worden (Striethorst, *Archiv Bd. 84 S. 183*, vgl. auch Busch, *Archiv Bd. 41 S. 70*), der, eine Thatsache, nämlich das Erlöschen des kompensierten Anspruches festzustellen und einen Beweis hierfür zu liefern, sondern sein Inhalt ist liberatorischer Natur; die Kontrahenten kommen überein, daß die aufgerechneten Forderungen unter ihnen als getilgt angesehen und von keinem der Gläubiger eingefordert (*pacta de non petendo*) werden sollen (vgl. Römer a. a. O. S. 110. 123. 124. 127 und Windscheid a. a. O. §. 357 Note 6 und 7); und weil sich diese Liberation nicht durch tatsächliche Erfüllung, nicht durch nachfolgende Leistung, sondern nur durch Willenserklärung vollzieht, so muß letztere, um verpflichtend zu sein, in den Formen geschehen, welche das Gesetz für verbindliche Willenserklärungen überhaupt und für liberatorische Verträge insbesondere vorschreibt. Vgl. Striethorst *Bd. 73 S. 103* und Dernburg, *Preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 106 a. E.* Der Einwurf, die Kompensation geschehe bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse unabhängig von der Zustimmung des Gegners, bloß kraft des einseitigen Willens des Berechtigten, es komme also nicht auf die erklärte Zustimmung des Gegners,

also auch nicht darauf an, ob diese Zustimmung in gehöriger Form oder formlos erklärt sei, — verkennt die Bedeutung der Berufung auf einen Kompensationsvertrag. Darf sich der Kompensationsberechtigte auf seinen einseitigen Kompensationswillen berufen, so kann er des Kompensationsvertrages allerdings entraten; wendet er aber Kompensationsvertrag ein — und ein solcher wird in der Regel dann geschlossen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse einseitiger Kompensation nicht klar oder überhaupt nicht vorliegen, wenn also Existenz oder Betrag der einen Gegenforderung zweifelhaft oder unsicher, wenn es an den Voraussetzungen der Gegenseitigkeit, der Fälligkeit, der Gleichartigkeit gebricht —, so erzipiert er zunächst nicht Erlöschen der Gegenforderung kraft seines einseitigen Willens, sondern er unternimmt, zwecks seiner Liberation den Gegner bei dessen Willenserklärung festzuhalten; er muß also in diesem Falle zeigen, daß gehörige Form dieser Erklärung den Gegner bindet.

Die Nichtigkeitbeschwerde rügt hiernach mit Recht Verletzung des §. 131 A. N. R. I. 5 durch unterlassene und der §§. 156. 165 daselbst durch unpassende Anwendung.“